

# Amliches Kreis-Blatt

## für den Unterlahnkreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 120

Diez, Mittwoch, den 15. Dezember 1920.

60. Jahrgang.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 21. Oktober d. J. — I. A. III i 22 080 — seine, von mir unterm 3. September 1912 veröffentlichte Viehsuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. Juli 1912 (Reg.-Amtsblatt Seite 356/358), betr. Infuenza der Pferde, wieder aufgehoben.

Wiesbaden, den 9. November 1920.

Der Regierungspräsident.

I. 8399.

Diez, den 30. November 1920.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 9. Dezember 1912, I. 8493, Kreisblatt Nr. 217, zur Kenntnis.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I 9781.

Diez, den 10. Dezember 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem die kreisärztlichen Ortsbelegungen die auf Grund des § 69 der Dienstverordnung für die Kreisärzte statt zu finden haben, nach der Unterbrechung durch den Krieg wieder aufgenommen worden sind, liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß der Wert dieser für die Hebung der Volksgesundheit durchaus wichtigen Belegungen stark beeinträchtigt wird, wenn nicht der Bürgermeister persönlich oder wenigstens ein mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauter Vertreter des Bürgermeisters daran teil nimmt.

Ich ersuche daher, an der Ortsbelegung, die Ihnen vom Kreisarzt rechtzeitig mitgeteilt wird, sich, wenn irgend möglich, persönlich zu beteiligen, im Behinderungsalle jedoch einen geeigneten Vertreter mit der Teilnahme zu beauftragen, dem die örtlichen Verhältnisse genau bekannt sind.

Der Landrat, J. B.: Scheuern.

I. 8528.

Diez, den 6. Dezember 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betrifft: Kosten der Ergänzungsfleischbeschau.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat die den Tierärzten bei Landwegereisen aus Anlaß der Ergänzungsfleischbeschau zustehende Entschädigung auf 2 Mark pro Kilometer festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob der Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit eigenem oder fremdem Fuhrwerk zurückgelegt worden ist.

Der Landrat, J. B.: Scheuern.

Nr. 8771.

Diez, den 11. Dezember 1920.

In der letzten Zeit sind wiederholt von Privatorganisationen und Privatvereinen in der Presse Veröffentlichungen erfolgt über Auskunftserteilung an Angehörige vermisteter ehemaliger Kriegsgefangener.

Wenn auch der gute Zweck und das Bestreben dieser Organisationen, den Angehörigen Vermisteter durch Rat- und Auskunftserteilung, und durch Auslegung von Such- und Verwählenslisten zu helfen, nicht verkannt wird, so erscheint es doch im allgemeinen Interesse und zur einheitlichen und genauen Durchführung des so wichtigen Werkes unerlässlich, daß sich nur eine Stelle mit der Nachforschung nach Vermisteten beschäftigt.

Da den Privatorganisationen und Vereinen die beschriebenen eingeregelter Quellen nicht zur Verfügung stehen, so ihre Auskünfte vielmehr meistentheils auf Grund privater

Mitteilungen, die nach diesseits gemachten Erfahrungen nicht immer zureichend noch erschöpfend genug sind, geben, dürfen sie kaum in der Lage sein, den beabsichtigten Zweck durchzuführen zu erfüllen.

Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß das Zentralkomitee für Kriegergräber und Kriegerverluste in Berlin Dorothienstraße 48, die alleinige Stelle ist, die in allen Vermistetenfragen amtliche Nachforschungen anstellt und kostenlose Auskunft erteilt.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

J.-Nr. II. 15 383.

Diez, den 6. Dezember 1920.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 23. September 1920, Nr. 10 293, Kreisblatt Nr. 223, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß ich in Vereinbarung mit dem Herrn Kreisarzt die Beratungen der Kreisärztlichen Kommission auf den ersten Samstag im Monat, nachmittags 2 1/2 Uhr festgesetzt habe.

Die Beratungen finden in der Wohnung des Herrn Kreisarztes statt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses J. B. Scheuern.

J.-Nr. 15 481 II.

Diez, den 8. Dezember 1920.

Betrifft: Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 22. v. Mts., J.-Nr. 14 350 II, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 15 152.

Diez, den 9. Dezember 1920.

Bekanntmachung.

Zur Förderung des Obstbaumwärterswesens im Kreise findet Sonntag, den 19. Dezember d. J., nachmittags 2 Uhr in Diez in der Gastwirtschaft Diehl (am Marktplatz) eine

Kreisobstbaumwärters-Versammlung

statt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Gemeindebaumwärters gleich hiervon Kenntnis zu geben und ihnen ihr Erscheinen als dringend notwendig nahe zu legen. Die Baumwärters haben ihren Vertrag und ihre Dienstausweisung mitzubringen. Ich ersuche zu veranlassen, daß den Baumwärters die haren Auslagen erstattet werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses J. B. Scheuern.

J.-Nr. II. 15 448.

Diez, den 8. Dezember 1920.

Betrifft: Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Februar 1921.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für rein landwirtschaftliche Zwecke für den Monat Februar 1921 sind bestimmt bis zum 1. Januar 1921 hier einzureichen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

J. B.: Scheuern.

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Unterlahnkreises folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### **§ 1.**

Den Gast- und Schankwirten ist verboten, jugendliche, nicht mehr schulpflichtige Personen vor vollendetem 16. Jahre in ihren Gast- und Schankwirtschaften zu dulden.

Dieses Verbot findet keine Anwendung, wenn sich die Personen in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Lehrmeister oder sonstiger erwachsener, zur Aufsicht über sie befugter Personen befinden, oder wenn die Schankwirtschaft bei besonderen Gelegenheiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betrieben wird.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß für den Verkauf der Wirtschaften durch schulpflichtige Kinder die Regierungs-Feuilleterordnung vom 13. Januar 1871 (Reg.-Anz.-Anst.-blatt S. 16) maßgebend ist.

#### **§ 2.**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Gast- und Schankwirtschaft so anzuhängen, daß er von den anwesenden Personen bequem gelesen werden kann.

#### **§ 3.**

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark bestraft.

#### **§ 4.**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diez, den 12. Januar 1907.

Der Landrat. Duderstadt.

I. 8783.

Diez, den 6. Dezember 1920.

### **Au die Kreispolizeibehörden und Herren Landräte**

des Kreis 6.

Vorstehende Kreispolizeiverordnung bezieht sich nicht zur Veröffentlichung, da sie nach den seither gemachten Erfahrungen vielfach in Vergessenheit geraten zu sehen. Ich ersuche, die genaue Beobachtung der Verordnung streng zu kontrollieren und Verstöße zur strafrechtlichen Befolgung zu bringen. Auch ist darauf zu sehen, daß der Aufhänger der Polizeiverordnung in den Gast- und Schankwirtschaften gemäß § 2 ordnungsmäßig erfolgt.

Der Landrat J. B. Scheuern.

### **Viehseuchepolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09. (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Wiesbich wird hiermit als Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-6 meiner Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 20. Mai ds. J. I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 9. Dezember 1920.

Nr. 1824.

### **Bekanntmachung.**

Betrifft: Reichsnotopfer.

Die Steuerpflichtigen werden erneut auf die Vorteile hingewiesen, welche die Vorauszahlungen auf die Reichsnotopferschuld bieten.

Es werden Barzahlungen bis 31. Dezember 1920 mit 4 v. H. vergütet, das heißt, mit 96 M. ist eine Steuerschuld von 100 Mark geilgt.

Außerdem kann gem. § 43 des Reichsnotopfergesetzes die Begleichung der Reichsnotopferschuld durch selbstgezeichnete — einschließlich der infolge Erbschaft erworbenen — 5 % Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatkaufungen der Kriegsanleihe des deutschen Reiches sowie die 4 1/2 % Schatz-

anleihen des 1. 4. 1. 8. und 6. Kriegsanleihen von 1914 bis zur Zeit vom 1. Januar 1920 ab zum Steuervergütungsgegenstande der 4. und 6. Kriegsanleihe unter Zugrundelegung des gleichen Zinsfußes zum Werte von 95,50 M. für 100 M. erfolgen.

Barzahlungen sind an die Finanzkasse Diez, Ledershofstraße 19 zu leisten, welche unter Nr. 15 826 an die Landesbankstelle Diez, bezw. 29 320 an das Postfachamt Frankfurt a. M. angeschossen ist. Bei Ueberweisung von Beträgen ist darauf zu achten, daß dieselben durch 96 M. teilbar sind.

Annahmestellen für Kriegsanleihe sind die Landesbankstellen Diez, Bad Ems und Nassau. Anträge sind dort zu stellen unter Beifügung der Wertpapiere mit den Zinsscheinen und Bescheinigungen über die Selbsteinziehung der Stücke bezw. Beweismittel für den Erwerb aus dem Nachlaß eines Verstorbenen. Die erforderlichen Vordrucke zu diesen Anträgen sind bei der Finanzkasse erhältlich.

Die vorläufigen Veranlagungsbescheide sehen den Steuerpflichtigen demnach zu. Sollte ein Steuerpflichtiger bis zum 20. 12. 20. noch keinen Vorbescheid erhalten haben, dann empfiehlt es sich, daß der Betreffende bei dem Finanzamt in Diez, Bahnhofstraße 19, über die Höhe seiner Reichsnotopferschuld Auskunft einholt. Es ist dem Steuerpflichtigen dann immer noch Gelegenheit geboten, bis zum 31. Dezember 1920 die Vorteile einer Vorauszahlung auf die Reichsnotopferschuld auszunutzen.

Diez, den 8. Dezember 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes: Markloff.

## **Wirtschaftlicher Teil.**

### **Bermischte Nachrichten.**

Schlachtpreise in Nassau. Der Nassauische Unterausschuß für Vieh- und Fleischfragen, den Vertreter der Landwirtsch., des Viehhandels, des Metzgergewerbes und der Verbraucher angehörend, hat zu der von der Regierungsstelle angeregten Frage, ob es nicht möglich wäre, für den hiesigen Viehmarkt Preise für Vieh und Fleisch festzusetzen, in demselben eine Stellung genommen. Einmütig war man der Ansicht, daß die Festsetzung solcher Preise, wie die Erfahrung anderwärts gezeigt habe, leicht zur Abwanderung des Viehes nach anderen Bezirken führe, ein Risiko, den sich der hiesige Viehmarkt nicht aussetzen könne, da er auf den Bezug auswärts dieses Viehes im höchsten Maße angewiesen sei. Das Beste sei es möglichst rasche Wiederbelebung des Marktes. Die mit der Aufhebung der Lichtwangsirtschaft verbundene Gefahr liege vornehmlich in der Veräusserung von Böttger'schen Eisen Aufmerksamkeit zu widmen. Hinsichtlich der Fleischverwertung haben die beteiligten Organisationen zugeigt, auf ihre Mitglieder im Wege der Selbstverwaltung da einzuwirken zu wollen, daß die Preise so gehalten werden, daß sie bei möglichem Fleischgenuss die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung nicht übersteigen. In Fällen wucherlicher Ueberordnung im Vieh- und Fleischhandel will die Regierungsstelle mit Strenge vorgehen.

Einfuhrgenehmigung für Ankauf von der Besatzung. Das Wollische Bureau meldet: Die Verkäufe und Versteigerungen von Altmaterial, Stiefeln, Uniformstücken, Fahrzeugen usw. insbesondere auch Spirituosen, aus den Beständen der Besatzung haben einen Umfang angenommen, der sich dem Werte nach auf viele Millionen Mark beläuft, so daß sich eine Eingliederung in die allgemeine Einfuhrpolitik als dringend notwendig erweisen hat. Wie die Nachrichten-Abteilung des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr mitteilt, ist nunmehr für vorläufige Anläufe eine Einfuhrgenehmigung einzuholen. Im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrgenehmigung ist für den Bereich der amerikanischen Besatzungsarmee in Koblenz eine Einfuhrgenehmigung einzuholen, deren Geschäfte durch die Moselwerft in enger Verbindung mit dem Delegierten des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Koblenz wahrgenommen werden. Die Errichtung weiterer Stellen steht bevor.

Wucher. Das Wuchergericht verurteilte in Geilertstadt zwei Bauern zu je einem Monat Gefängnis und 100 M. Geldstrafe, weil sie entgegen dem von den Bauernvereinen festgesetzten Einheitspreis von 22 M. Kartoffeln zu 35 M. an Nichtwohner ihres Dorfes verkauft hatten.